

Ingo Zechner

Das nackte Leben der Migranten

Paper zum Vortrag im Rahmen der BTWH-Jahrestagung in Wien, 23.-26. Juni 2005

*„Nicht das einfache natürliche Leben,
sondern das dem Tod ausgesetzte Leben
(das nackte oder heilige Leben)
ist das ursprüngliche politische Element.“*

Giorgio Agamben, Homo sacer, S. 98

*„die Autorität beweist, daß sie,
um Recht zu schaffen,
nicht Recht zu haben braucht“*

Carl Schmitt, Politische Theologie, S. 19

Die Wahl unseres diesjährigen Arbeitsthemas „Destinations of Desire, Routes of Agency“ trifft sich mit einer politischen Debatte, die seit vergangenem Herbst die österreichische Öffentlichkeit beherrscht. Im Oktober 2004, wenige Wochen nach unserer Harvard-Konferenz über „Blackness“, hat der Österreichische Verfassungsgerichtshof wesentliche Teile des geltenden Asylgesetzes aufgehoben.¹ Als verfassungswidrig beseitigt wurden mehrere Bestimmungen, die im Zuge einer Gesetzesnovelle aus dem Jahr 2003 zur ‚Verschärfung‘ der Asylpolitik eingeführt worden waren. Das zuständige Innenministerium hat sich daraufhin zu einer völligen Neukodifikation des Asyl-, Fremden- und Aufenthaltsrechts entschlossen. Was aufgrund der zunehmenden Unlesbarkeit des mehrfach novellierten und teilweise verfassungswidrigen Asylgesetzes sachlich gerechtfertigt schien, wurde – nach Meinung zahlreicher Experten – zu einer weiteren Verschärfung der Rechtslage genutzt.

Auf der Homepage einer österreichischen NGO-Internetplattform findet sich diesbezüglich ein bezeichnender Satz über die österreichische Innenministerin: „Tragisch ist ja bereits der Umstand, daß sie anscheinend zwischen Asyl- und Fremdenpolizeigesetz nicht zu unterscheiden weiss ...“² Mit meinen daran anknüpfenden Fragen sind wir schon mitten im Thema meines kleinen Einleitungsbeitrags zur heurigen BTWH-Tagung: Was, wenn diese Verwechslung nicht einem subjektiven Unvermögen, sondern einer objektiven Ununterscheidbarkeit geschuldet ist? Und in Ergänzung: Spricht es für sich selbst, dass nun das bisherige Fremdengesetz zu einem Fremdenpolizeigesetz mutiert? Welche Bilder vom Eigenen und vom Fremden produziert eine Gesellschaft, in der ‚Fremde‘ unauflöslich mit der Polizei assoziiert sind?

Anhand dieser Fragen möchte ich einige Verbindungsstellen zwischen einer kulturwissenschaftlichen Analyse von Migrationsphänomenen und der politischen Debatte über Migration markieren, die zu neuralgischen Punkten für eine politische Theorie der Moderne bzw. eine moderne politische Theorie werden könnten.

Dabei sind wir zunächst mit einem methodischen Problem konfrontiert: Während wir im Rahmen des BTWH-Netzwerks in der Regel kulturelle Artefakte zum Ausgangspunkt

¹ VfGH G 237, 238/03-35; G 16, 17/04-28; G 55/04-28 vom 15. Oktober 2004

² <http://no-racism.net/article/1183/>, 20.6.2005

nehmen, die aus dem Bereich der Hochkultur (Literatur) oder der Massenkultur (Film) stammen, möchte ich von einem kulturellen Produkt ausgehen, das man grob mit dem Begriff „Vorschriften“ zusammenfassen könnte. Ich verstehe darunter nicht nur das in internationalen Verträgen und in nationalen Gesetzen kodifizierte Recht, sondern auch alle Entscheidungen und Anweisungen, die sich aus diesem Recht herleiten – bis zu jenem Flugblatt aus Martin Krenns und Oliver Ressler's Dokumentarfilm „Dienstleistung Fluchthilfe“ (A 2001), mit dem Taxifahrer an der ostdeutschen Schengen-Grenze dazu veranlasst werden sollen, „offensichtlich illegal eingereiste Personen“ nicht zu befördern und beim Bundesgrenzschutz anzuzeigen. Selbstverständlich zählen dazu auch Gutachten und Expertisen, sofern sie zur Interpretation der „Vorschriften“ notwendig sind.

Allerdings werden dadurch nur die geltenden Vorschriften greifbar, nicht aber jene, deren Einführung zur Diskussion steht. Bei ihnen stellt sich die Frage, wie man eine politische Debatte analysiert, ohne sich auf die Mischung von Ankündigungen, Gerüchten, Missverständnissen, Spekulationen und gezielten Fehlinformationen zu verlassen, die in Massenmedien den Namen „politische Berichterstattung“ trägt. Ich schlage vor, auf das in demokratischen Staaten übliche Begutachtungsverfahren von Gesetzen und Verordnungen zurückzugreifen, in dem sich die Verfasser gesetzlicher Vorschriften mit den zuständigen Behörden, Interessensvertretungen und NGOs einen argumentativen Schlagabtausch liefern, der in den Medien einen entfernten Widerhall findet. Insgesamt handelt es sich bei den von mir so genannten „Vorschriften“ um eine von der Literatur- und Sprachwissenschaft zu Unrecht vernachlässigte Textgattung, die eine Reihe von grundlegenden Fragen zum Text- und Sprachbegriff in den Kulturwissenschaften aufwirft.

Ob Österreich einen Sonderfall darstellt oder vielmehr eine europäische Entwicklung repräsentiert, sei der anschließenden Diskussion vorbehalten. Ich möchte hier nur die wichtigsten Rechtsgrundlagen der Migrationspolitik beim Namen nennen, von denen einige internationale Verbindlichkeit beanspruchen:

- Grundlage des weltweiten Asylrechts ist bekanntlich die Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951³ (GFK), die vor dem Hintergrund der Migrationsbewegungen nach Ende des Zweiten Weltkriegs von fast allen Staaten der Welt unterzeichnet wurde. Sie wurde im Jahr 1967 durch ein Zusatzprotokoll⁴ zu einer dauerhaften Bestimmung im internationalen Recht und ist in engem, systematischem Zusammenhang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950⁵ (EMRK) zu sehen.
- Für die Europäische Union von Bedeutung ist die vertraglich abgesicherte Niederlassungsfreiheit von Bürgern eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), die allerdings einer Reihe von sozialen und arbeitsrechtlichen Einschränkungen unterliegt.
- In der politischen Praxis entscheidend ist das Abkommen von Schengen, das 1985 beschlossen wurde und zehn Jahre später in Kraft getreten ist. Die Öffnung der Binnengrenzen korrespondiert in ihm mit der Schließung der Außengrenzen, so dass Schengen zu einem Synonym für die oft so bezeichnete „Festung Europa“ geworden ist.

³ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (in Kraft getreten am 22. April 1954).

⁴ Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (in Kraft getreten am 4. Oktober 1967).

⁵ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, abgeschlossen in Rom am 4. November 1950.

- Dazu kommt die Dublin-Verordnung⁶, in der die Zuständigkeit der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten für Asylverfahren geregelt wird. Sie ist im März 2003 in Kraft getreten.
- Aus jüngster Zeit existieren auf europäischer Ebene außerdem zwei Richtlinien,⁷ die zur so genannten „Harmonisierung“ nationalen Rechts dienen sollen und gerne als Ausrede für dessen Verschärfung missbraucht werden.

In Österreich ist Migration durch zwei Gesetze aus dem Jahr 1997 reglementiert: das 2003 novellierte und seither teilweise verfassungswidrige Asylgesetz sowie das Fremden-gesetz. Zusätzlich gelten zahlreiche Einzelbestimmungen anderer Gesetzesmaterien, insbesondere im Arbeitsrecht. Seit Anfang März 2005 liegen aktuelle Gesetzesentwürfe mit ausführlichen Erläuterungen der Verfasser vor, deren Begutachtungsfrist im April 2005 abgelaufen ist. Entwürfe und Stellungnahmen sind im Internet abrufbar.⁸

Die offizielle Asyldebatte ist in Österreich durch zwei einander entgegen gesetzte Positionen gekennzeichnet, die sich durch ihr Verhältnis zu den Menschenrechten und Grundfreiheiten definieren. Während die eine Seite mit pragmatischen Argumenten eine Einschränkung der Menschenrechte rechtfertigen, um deren angeblichen Missbrauch zu verhindern (Stichwort: ‚Asylmissbrauch‘), kämpft die andere auf verlorenem Posten mit prinzipiellen Argumenten darum, ihre Geltung uneingeschränkt zu beachten. Gemeinsam ist beiden, dass sie Asylwerber jeglicher Individualität entkleiden und auf jenes ‚nackte Leben‘ reduzieren, von dem der italienische Philosoph Giorgio Agamben gesprochen hat. Die eine freilich mit den Mitteln staatlicher Exekutivgewalt und der Intention des Zugriffs auf das Individuum, die andere mit den Mitteln der Kritik und der Intention, zumindest das ‚nackte Leben‘ vor diesem Zugriff zu schützen.

Agamben hat daran erinnert, dass es im Griechischen zwei Begriffe gab, um auszudrücken was im Lateinischen das Wort *vita* und im Deutschen das Wort *Leben* bezeichnet: „*zōē*‘ meinte die einfache Tatsache des Lebens, die allen Lebewesen gemeinsam ist (Tieren, Menschen und Göttern), *bios* dagegen bezeichnete die Form oder Art und Weise des Lebens, die einem einzelnen oder einer Gruppe eigen ist.“⁹ In einer detaillierten Analyse, die ich hier aus Zeitgründen nicht wiederholen kann, hat Agamben zu zeigen versucht, in welcher Weise das Wort *Leben* Eingang in die abendländische Rechtstradition gefunden hat und in der Formel *vitae necisque potestas* des römischen Rechts – in der die bedingungslose Gewalt des *pater* über seine Söhne zum Ausdruck gebracht wird – zu einem *terminus technicus* mit spezifisch juridischem Sinn geworden ist.¹⁰ Hintergrund der Analyse ist eine Bemerkung von Michel Foucault: „Eines der charakteristischsten Privilegien der souveränen Macht war lange Zeit das Recht über Leben und Tod.“¹¹ Den Paradoxien dieses ‚Privilegs‘ in seinem Verhältnis zur Rechtsordnung hat Agamben zwei ganze Bücher gewidmet,¹² die auch als Auseinandersetzungen mit den politisch völlig unterschiedlich motivierten Arbeiten von

⁶ Verordnung 2003/343/EG des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ABl. L 50 vom 25.2.2003.

⁷ Statusrichtlinie vom 29.4.2004 und Verfahrensrichtlinie vom 9.11.2004.

⁸ http://www.parlinkom.gv.at/portal/page?_pageid=908,847519&_dad=portal&_schema=PORTAL, 20.6.2005

⁹ Giorgio Agamben, *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben* [Homo sacer. Il potere sovrano e la nuda vita, Torino 1995], übers. von Hubert Thüning, Frankfurt am Main 2002, S. 11

¹⁰ Vgl. Agamben, *Homo sacer*, S. 97-100.

¹¹ Michel Foucault, *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1* [Histoire de la sexualité, I: La volonté de savoir 1976], übers. von Ulrich Raulff und Walter Seitter, Frankfurt am Main 1977, S. 161; Agamben, *Homo sacer*, S. 97.

¹² Giorgio Agamben, *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben* [Homo sacer. Il potere sovrano e la nuda vita, Torino 1995], übers. von Hubert Thüning, Frankfurt am Main 2002; Giorgio Agamben, *Ausnahmestand. Homo sacer II.1* [Stato di eccezione, Torino 2003], übers. von Ulrich Müller-Schöll, Frankfurt am Main 2004.

Walter Benjamin¹³, Carl Schmitt¹⁴ und Jacques Derrida¹⁵ zu lesen sind. Ich kann hier nur darauf hinweisen, um zumindest den Kontext zu umreißen, in dem sich Agambens Denken situiert.

Für unsere eigene Arbeit am Begriff der Moderne scheint es mir bedeutsam, dass Agamben den Übergang zur Moderne als Moment der Übertragung der politischen Souveränität auf das ‚Volk‘ zu bestimmen versucht. Zugleich weist er darauf hin, dass das Wort ‚Volk‘ in den modernen europäischen Sprachen immer auch „die Armen, Enterbten, Ausgeschlossenen“ bezeichnet. Ist die Deklaration der Menschenrechte in der französischen Revolution mit der Konstitution des Volkes als souveräner Nation verknüpft, konfrontiert das Auftauchen des Flüchtlings das Volk mit dem ausgeschlossenen Teil seiner selbst.

Die Figur des Flüchtlings, „die den Menschen der Menschenrechte schlechthin hätte verkörpern sollen“ – stürzt Agamben zufolge nicht nur die Nation, sondern auch die Menschenrechte in eine Krise. Während die Nation an die Geburt in einem bestimmten Territorium (*ius soli*) oder an die Geburt von Bürgereltern (*ius sanguinis*) gebunden ist, sind es die Menschenrechte nur an die Faktizität der Geburt als solcher: das ‚nackte Leben‘. Und dennoch sind sie im System des Nationalstaates nur als Bürgerrechte garantiert. Für Flüchtlinge gilt konsequenter Weise ein Ausnahmerecht.

Die österreichische Bundesverfassung ist dafür ein gutes Beispiel. Im Unterschied zu anderen demokratischen Verfassungen gibt es in ihr keinen Grundrechtekatalog. Die meisten Grundrechte sind im Staatsgrundgesetz von 1867 verankert und dort den Staatsbürgern vorbehalten. Wenn das heute praktisch bedeutungslos ist, dann nur, weil die Europäische Menschenrechtskonvention in Österreich Verfassungsrang besitzt.

Unter dem Eindruck der nationalsozialistischen Verbrechen in Europa wurde im Jahr 1950 versucht, die Mängel einer nationalen Fundierung der Menschenrechte in zweierlei Weise zu korrigieren: Zum einen sind sie seither durch die Form eines zwischenstaatlichen Vertrages völkerrechtlich verankert, zum anderen werden sie nicht mehr nur den Bürgern, sondern allen der Hoheitsgewalt der Vertragsparteien unterstehenden Personen zugesichert. Zu den Tücken des Völkerrechts zählt allerdings, dass es einer nationalen Ratifizierung bedarf. Die Menschenrechte sind – entgegen ihrer naturrechtlichen Tradition – in der Europäischen Menschenrechtskonvention als positiv rechtliche Selbstbeschränkung der nationalen Souveränität konzipiert, die konsequenter Weise jederzeit zurück genommen werden kann. Gemäß Art. 58 EMRK ist eine Kündigung „unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten“ möglich. Dazu kommt die Option ihrer Suspendierung im Notstandsfall, von der gemäß Art. 15 nur das „Recht jedes Menschen auf Leben“, das „Verbot der Folter“, das „Verbot der Sklaverei“ und das „Verbot einer Strafe ohne Gesetz“ unberührt bleiben müssen. Diese Ausnahmebestimmung entspricht exakt dem von Agamben formulierten Paradox des Ausnahmezustandes: Der Ausnahmezustand zeigt sich als „die legale Form dessen, was keine legale Form annehmen kann“.¹⁶ Doch auch ohne Kündigung und Suspendierung hält der Text der EMRK eine Fülle von Ausnahmebestimmungen bereit. Erinnern möchte ich hier einzig daran, dass gemäß Art. 2 eine Tötung u.a. dann nicht als Verletzung des Rechts auf Leben betrachtet wird, „wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um [...] jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern“.

¹³ Vgl. Walter Benjamin, ‚Zur Kritik der Gewalt‘ [1918], in: ders., ‚Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze, Frankfurt am Main 1965, S. 29-65.

¹⁴ Vgl. Carl Schmitt, ‚Die Diktatur, Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf [1921], Berlin⁶ 1994; Carl Schmitt, ‚Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität [1922], Berlin⁶ 1993.

¹⁵ Vgl. Jacques Derrida, ‚Gesetzeskraft. Der „mythische Grund der Autorität“ [Force de loi. Le „fondement mystique de l’autorité“, engl.: New York 1990], übers. Von Alexander García Düttmann, Frankfurt am Main 1991.

¹⁶ Agamben, ‚Ausnahmezustand, S. 7

Im Fall der Verletzung der Menschenrechte bietet die Genfer Flüchtlingskonvention eine Art Auffangnetz. Ihre Garantien gehen jedoch über jene der Menschenrechtskonvention hinaus, indem sie Flüchtlingen in verschiedenen Bereichen dieselben Rechte wie Staatsbürgern zusichern, in allen anderen zumindest dieselben Rechte wie „Ausländern im Allgemeinen“.

Nach dieser allzu groben Umschreibung der geltenden Rahmenbedingungen möchte ich mich jetzt den österreichischen Gesetzesentwürfen zuwenden und versuchen, an einigen ausgewählten Elementen in aller gebotenen Kürze ein politisches Muster zu skizzieren. Wenn im Folgenden von Asylgesetz (AsylG) und Fremdenpolizeigesetz (FPG) die Rede ist, sind damit immer die entsprechenden Entwürfe gemeint.

- Jedes Gesetz enthält eine Definition seines Anwendungsbereichs. In der GFK wird der Flüchtlingsbegriff durch den Tatbestand der Verfolgung definiert. Zur Definition von Verfolgung verweist das AsylG auf die Statusrichtlinie des Europäischen Rates. Die Erläuterungen zum AsylG machen klar, dass es damit zu einer Einschränkung des bisherigen Anwendungsbereichs kommt. Der Tatbestand der Verfolgung wird auf „schwerwiegende“ Menschenrechtsverletzungen beschränkt, von den Menschenrechten werden „grundlegende“ Menschenrechte unterschieden, worunter – wie es heißt – insbesondere jene zu verstehen sind, die gemäß Art. 15 EMRK notstandsfest sind. Um die Definition mit Begriffen von Agamben zu paraphrasieren: Verfolgt ist, wer sein nacktes Leben zu retten hat.
- Andererseits ist genau dieses nackte Leben die Grenze, die der Zwangsgewalt der staatlichen Organe des Aufnahmelandes gesetzt wird. Ich zitiere aus dem AsylG (§ 13 Abs. 2): „Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen von diesem Bundesgesetz eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen. Die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt ist [...] zu beenden, wenn mit ihr eine Gefährdung des Lebens oder eine nachhaltige Gefährdung der Gesundheit einhergeht.“
- Im AsylG und FPG gibt es mehrere Ansätze zur Schaffung rechtsfreier Räume. In ihnen ist zwar nicht das gesamte geltende Recht suspendiert, sehr wohl aber sind es bestimmte konstitutive Elemente der Rechtsordnung. Um drei Beispiele zu nennen: 1. Der Transitbereich auf Flughäfen. Asylwerber sollen laut AsylG (§ 32) „dazu verhalten“ werden, sich an einem bestimmten Ort im Transitbereich aufzuhalten. Gleichzeitig wird bestritten, dass es sich dabei um eine „Anhaltung“ und das heißt um eine Freiheitsentziehung im Sinne der EMRK handelt. Angeblich können die Fremden ja jederzeit ausreisen... Überhaupt gelten für das Flughafenverfahren zahlreiche Sonderbestimmungen, die den Gleichheitsgrundsatz herausfordern. 2. Der unmittelbare Grenzbereich. Laut FPG (§ 2 Abs. 4 Z 17) ist darunter „der im Inland innerhalb von einem Kilometer nach der Grenze gelegene Bereich“ zu verstehen. In ihm soll eine Zurückweisung ohne Verfahren möglich sein. Das in Art. 13 EMRK garantierte Recht auf wirksame Beschwerde bei einer innerstaatlichen Instanz ist im unmittelbaren Grenzbereich tendenziell außer Kraft gesetzt. 3. Die Privatsphäre. Das in Art. 8 EMRK garantierte Recht auf Privatleben und das verfassungsrechtlich verankerte Hausrecht werden durch weit reichende Befugnisse zum Betreten und Durchsuchen von Grundstücken, Betriebsstellen, Arbeitsstellen, Räumen und Fahrzeugen beschränkt. (§ 37, § 124 Abs. 2 FPG)
- AsylG und FPG erweitern die Befugnisse zur Identitätsfeststellung (§ 35 FPG), ‚erkennungsdienstlichen Behandlung‘ und Durchsuchung von Personen (§ 38 FPG).
- Im AsylG und FPG gibt es zahlreiche Instrumente der Arretierung, mit denen das Recht auf freie Bewegung und freie Wahl des Wohnsitzes ausgehebelt wird. Sie reichen von einer so genannten Gebietsbeschränkung (§ 13 AsylG) bis zur Festnahme (§§ 40, 41 FPG) und zeitlich unbestimmten Schubhaft (§§ 79-84 FPG). Entscheidend

ist im Prinzip die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts, die jedoch vom Stadium des Asylverfahrens abhängig ist.

- In der Schubhaft ist es nicht mehr der Häftling, der über sein nacktes Leben verfügt. Zwangsuntersuchung, Zwangsbehandlung und Zwangsernährung (§ 82 FPG) entziehen den Inhaftierten die Verfügungsgewalt. Das *Recht auf Leben* wird zu einem *Zwang zu leben*.

Ich möchte mich auf diese wenigen Punkte beschränken, die als Beleg für eine Feststellung von Agamben dienen mögen: In der Politik der Gegenwart erweise sich der Ausnahmezustand „immer mehr als das herrschende Paradigma des Regierens“.¹⁷ Die in Österreich etablierte Praxis, die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen bei ihrem Beschluss in Kauf zu nehmen, weil man bis zu ihrer Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof bequem mit ihnen regiert, fügt sich in diesen Befund.

Folgt man Agamben, ist es kein Zufall, wenn das Asyl- und Fremdenrecht zum Experimentierfeld für den Ausnahmezustand wird. Das politische Subjekt konstituiert sich in der Moderne auf Basis des nackten Lebens und dessen Verhältnis zur Macht. Die Souveränität der Macht besteht darin, das nackte Leben jederzeit töten zu können. Während die Staatsbürger an dieser Souveränität partizipieren, sind ihr die Fremden in dem Maße ausgesetzt, in dem die Souveränität sich nicht selbst beschränkt. Die Auseinandersetzung um das angebliche Ende des Nationalstaates muss auf diese politische Grundkonstellation herunter gebrochen werden.

Literatur

- AGAMBEN, Giorgio: Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben [Homo sacer. Il potere sovrano e la nuda vita, Torino 1995], übers. Von Hubert Thüring, Frankfurt am Main 2002
- AGAMBEN, Giorgio: Ausnahmezustand. Homo sacer II.1 [Stato di eccezione, Torino 2003], übers. von Ulrich Müller-Schöll, Frankfurt am Main 2004
- BENJAMIN, Walter: ‚Zur Kritik der Gewalt‘ [1918], in: ders., Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze, Frankfurt am Main 1965, S. 29-65
- DERRIDA, Jacques: Gesetzeskraft. Der „mythische Grund der Autorität“ [Force de loi. Le „fondement mystique de l’authorité“, engl.: New York 1990], übers. Von Alexander García Düttmann, Frankfurt am Main 1991
- FOUCAULT, Michel: Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1 [Histoire de la sexualité, I: La volonté de savoir 1976], übers. von Ulrich Raulff und Walter Seitter, Frankfurt am Main 1977
- SCHMITT, Carl: Die Diktatur, Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf [1921], Berlin⁶ 1994;
- SCHMITT, Carl: Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität [1922], Berlin⁶ 1993

¹⁷ Agamben, Ausnahmezustand, S. 9.